S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Emsbüren
(in der Fassung vom 01.08.2018)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 24.07.2018 folgende Gebührensatzung (6. Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1
Gebühren und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Emsbüren stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.
Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kindertagesstätte.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

§ 3
Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich
1. nach dem Einkommen der Gebührenschuldner im vorletzten Kalenderjahr.
2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder.
3. nach der Zahl der Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen.

(2) Die Gebühren werden für jeweils ein Kindergartenjahr (01. 08. bis 31. 07. des folgenden Jahres) festgesetzt. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig. Der Betrag wird jeweils am 01. des folgenden Monats erhoben.

§ 4
Staffelung der Gebühren

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Summe der Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid („Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres. Negative Einkünfte bleiben bei der Berechnung unberücksichtig.

a) Die Gebührenspflicht endet mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

b) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern ermäßigt sich der zu zahlende Gebühr für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind monatlich um 5,00 Euro.

c) Sofern mehrere **gebührenpflichtige** Kinder einer Familie gleichzeitig einen Platz in derselben emsländischen Kindertagesstätte oder in verschiedenen emsländischen Kindertagesstätten in Anspruch nehmen, reduziert sich der jeweilige Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 Prozent.

Kinder, die von der Zahlung einer Gebühr befreit sind sowie Kinder, für die ausschließlich einer Gebühr für Sonderöffnungszeiten zu zahlen ist, werden bei der Berechnung des Geschwisterrabatts nicht berücksichtigt.

d) Die Staffelung der Grundgebühren wird wie folgt festgelegt.

Kita-Gebühr für Kinder unter drei Jahre pro Monat				
Stufe	**Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbscheid**	**Stunden – Kernbetreuung**		
		5	**6**	**8**
I	bis 25.565,00 €	71,00 €	73,50 €	97,00 €
II	25.565,01 bis 37.347,00 €	86,00 €	90,50 €	117,00 €
III	37.347,01 bis 51.129,00 €	109,00 €	116,00 €	146,00 €
IV	über 51.129,00 €	142,50 €	152,50 €	194,00 €

Gebühr für Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde pro Monat			
Kinder unter drei Jahren			
Stufe	**Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbscheid**	**Sonderöffnungsgebühr je ½ Stunde pro Monat**	
		Betreuung unter 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	**Betreuung über 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten**
I	bis 25.565,00 €	6,00 €	8,00 €
II	25.565,01 bis 37.347,00 €	7,00 €	
III	37.347,01 bis 51.129,00 €	8,50 €	
IV	über 51.129,00 €	10,00 €	
Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres			
Stufe	**Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbscheid**	**Sonderöffnungsgebühr je ½ Stunde pro Monat**	
		Betreuung über 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	
Einkommensunabhängig		8,00 €	

Sollten die Möglichkeiten einer Hortbetreuung in Emsbüren angeboten werden, wird diese Staffelung analog angewendet.

§ 5
Einkommensnachweis

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenpflichtigen laut Steuerbescheid zugrunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensüberprüfung aller Gebührenpflichtigen erfolgt, behält sich die Gemeinde Emsbüren die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

§ 6
Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Die Gebühr ist während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu bezahlen. Sie ist am Ende des Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeindekasse Emsbüren zu überweisen. Bei Vorlage eines Abbuchungsauftrages wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

§ 7
Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekannt werden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Emsbüren zu stellen.

§ 8
Abmeldung von Amts wegen

(1) Ein Kind soll von der Leitung der Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn

a) es länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt und die Eltern spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen wird, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll,
b) sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Gemeinde Emsbüren mit Zahlung der Kindergartengebühr mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
c) die Leitung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigen zu geben, oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z.B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.

(2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Emsbüren, 24.07.2018

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister